

HAMMER & SOZIEN

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Partnerschaft mbB
Sophienstr. 8
76530 Baden-Baden

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Telefon +49-7221-30135-0
Telefax +49-7221-30135-20
E-Mail info@hammer-sozien.de

**Konzernabschluss
zum 31. Dezember 2013**

Softline AG
Gutenbergplatz 1

04103 Leipzig

Softline AG, Leipzig

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2013

AKTIVA

	31.12.2013 # EUR	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
A. Anlagevermögen			
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>			
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	38.713,51		327.396,29
2. Geschäfts- oder Firmenwert	3.819.276,00		5.092.368,99
<i>davon aus der Kapitalkonsolidierung</i>	<i>3.819.276,00</i>		<i>5.092.368,99</i>
3. Geleistete Anzahlungen	<u>14.625,00</u>		<u>0,00</u>
		3.872.614,51	<u>5.419.765,28</u>
<i>II. Sachanlagen</i>			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	254.316,00		262.658,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>183.149,22</u>		<u>209.568,59</u>
		437.465,22	<u>472.226,59</u>
		4.310.079,73	5.891.991,87
B. Umlaufvermögen			
<i>I. Vorräte</i>			
1. Unfertige Leistungen	106.136,26		411.029,33
2. Waren	10.189,71		293.404,92
3. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>		<u>169.575,00</u>
		116.325,97	874.009,25
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.867.615,18		6.335.442,23
2.. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>920.569,35</u>		<u>954.608,40</u>
		3.788.184,53	7.290.050,63
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</i>			
		1.671.266,48	1.114.078,66
		5.575.776,98	9.278.138,54
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.704.089,35	5.426.158,27
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		979.331,53	0,00
		<u>15.569.277,59</u>	<u>20.596.288,68</u>

PASSIVA

	31.12.2013 EUR	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	9.756.895,00		9.356.895,00
II. Kapitalrücklage	10.921.240,15		10.921.240,15
III. Konzernbilanzverlust	-21.683.869,06		-18.313.457,31
IV. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	26.402,38		51.699,71
	<u>-979.331,53</u>		<u>2.016.377,55</u>
Übertrag auf Aktiva	<u>979.331,53</u>		<u>0,00</u>
		0,00	2.016.377,55
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		108.566,39
2. Sonstige Rückstellungen	2.745.102,81		3.106.031,92
		2.745.102,81	3.214.598,31
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	53,62		3,75
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.959,06		13.165,03
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.673.719,33		5.085.300,52
4. Sonstige Verbindlichkeiten	5.145.053,39		4.462.004,52
davon aus Steuern EUR	487.928,19		794.835,57
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR	24.987,73		59.345,73
		7.825.785,40	9.560.473,82
D. Rechnungsabgrenzungsposten		4.998.389,38	5.804.839,00
		15.569.277,59	20.596.288,68

Softline AG, Leipzig

Konzerngewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	2013 EUR	2013 EUR	2012 EUR
1. Umsatzerlöse		27.328.196,36	34.189.462,90
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-304.893,07	-314.705,57
3. Sonstige betriebliche Erträge		550.558,00	1.513.150,80
		27.573.861,29	35.387.908,13
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Waren	7.880.240,99		14.924.264,54
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.338.877,33		8.220.671,42
		16.219.118,32	23.144.935,96
5. Rohergebnis		11.354.742,97	12.242.972,17
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	7.514.896,62		7.902.522,17
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <i>davon für Altersversorgung EUR</i>	1.355.436,70		1.376.210,07
	72.724,65		64.087,45
		8.870.333,32	9.278.732,24
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.833.033,56	1.504.714,00
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.756.143,22	4.149.998,77
		14.459.510,10	14.933.445,01
9. Betriebsergebnis		-3.104.767,13	-2.690.472,84
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		307,52	2.196,21
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen		0,00	1.945.000,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		244.901,54	117.598,28
13. Finanzergebnis		-244.594,02	-2.060.402,07
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-3.349.361,15	-4.750.874,91
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-7.649,40	58.102,08
16. Sonstige Steuern		40.148,32	73.758,68
17. Konzernjahresfehlbetrag		-3.381.860,07	-4.882.735,67
18. Verlustvortrag		-18.313.457,31	-13.403.021,93
19. Auf andere Gesellschafter entfallender Gewinn		0,00	-27.699,71
20. Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust		11.448,32	0,00
21. Konzernbilanzverlust		-21.683.869,06	-18.313.457,31

Softline AG, Leipzig

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2013

A. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nach §§ 290 ff. HGB und des Aktiengesetzes freiwillig erstellt.

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden folgende Posten dem Gliederungsschema der §§ 298 Abs. 1 i.V.m. § 275 Abs. 2 HGB hinzugeführt: Rohergebnis, Betriebsergebnis sowie Finanzergebnis. Darüber hinaus erfolgt die Weiterentwicklung des Konzernjahresfehlbetrags zum Konzernbilanzverlust.

Der Konzernabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, da nach den aktuellen Planungen die Finanzierung des Konzerns aus dem Umsatzprozess sowie insbesondere durch Darlehensgewährung seitens der Hauptaktionäre in einem Zwei-Jahres-Zeitraum ab dem Bilanzstichtag jederzeit sichergestellt ist.

B. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsgrundsätze

Der Konsolidierungskreis umfasst 2013 - neben der Softline AG, Leipzig - sieben (Vorjahr: neun) Tochterunternehmen. In den Konzernabschluss werden grundsätzlich alle Tochterunternehmen im In- und Ausland einbezogen. Im Vorjahr wurden zwei Tochterunternehmen gemäß § 296 Abs. 1 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da in 2013 die Rückabwicklung der Kaufverträge erfolgte. Die im Berichtsjahr einbezogenen Unternehmen sind aus der Aufstellung zum Anteilsbesitz, die diesem Anhang als Anlage beigefügt ist, ersichtlich.

Die Einzelabschlüsse der einbezogenen Unternehmen werden grundsätzlich nach den für die Muttergesellschaft geltenden Methoden erstellt.

Die **Kapitalkonsolidierung** erfolgt nach der **Neubewertungsmethode** gemäß § 301 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Anschaffungskosten der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital der konsolidierten Tochterunternehmen zum Beginn des Konzerngeschäftsjahres auf den 01. Januar 2012. Dabei ist das Eigenkapital der Tochterunternehmen, die **erworben** wurden, mit dem Betrag angesetzt, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten zum 01. Januar 2012 beizulegen ist. Bei der Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände war eine zuverlässige Bewertung nicht möglich, da diese von einem Geschäfts- oder Firmenwert nicht ausreichend abgrenzbar waren. Bei Tochterunternehmen, die vor dem 01. Januar 2012 **gegründet** wurden, sind sämtliche Wertansätze fortgeführt worden. Vor dem 01. Januar 2012 bereits entstandene Ergebnisvorträge sind ergebnisneutral im Verlustvortrag aus dem Vorjahr enthalten.

Bei der Kapitalkonsolidierung entstandene Geschäfts- oder Firmenwerte werden entsprechend § 309 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB über fünf Jahre abgeschrieben.

Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebnisse sowie **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Der **Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter** wird gemäß § 307 HGB gebildet und innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen. Der Anteil am Konzernjahresergebnis, der auf Anteile anderer Gesellschafter entfällt, wird innerhalb der Konzerngewinn- und Verlustrechnung separat ausgewiesen und in der Konzernbilanz dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter hinzugerechnet.

C. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Im Einzelnen betrifft dies folgende Grundsätze und Methoden:

Aktivposten

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Als Grundlage der Nutzungsdauerschätzung werden die Mindestwerte der steuerlichen Abschreibungstabellen verwendet, es sei denn, dass die voraussichtliche Nutzungsdauer abweicht. Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung werden ab 2012 über fünf Jahre abgeschrieben.

Für bewegliche abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelwert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurde für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 der jährlich steuerlich zu bildende Sammelposten nach § 6 Abs. 2 a EStG aus Vereinfachungsgründen in die Handelsbilanz übernommen und pauschalierend jeweils 20 % im Zugangsjahr und in den darauffolgenden vier Jahren aufgelöst.

Ab dem Geschäftsjahr 2010 angeschaffte geringwertige Anlagegüter im Einzelwert bis EUR 410,00 Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden im Geschäftsjahr in voller Höhe gemäß § 6 Abs. 2 EStG abgeschrieben. Dabei wird von der Fiktion ausgegangen, dass im Jahr des Zugangs gleichzeitig ein Abgang erfolgt.

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, bei denen eine **voraussichtlich dauernde Wertminderung** vorliegt, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

Die **Finanzanlagen** sind ebenfalls mit den Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen bei dauerhafter Wertminderung, angesetzt.

Die Bewertung der **Waren** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Bei den **unfertigen Leistungen** fand der Fertigstellungsgrad Berücksichtigung. Die Bewertung erfolgt zu Herstellungskosten. Diese umfassen die nach § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB aktivierungspflichtigen Einzelkosten sowie die aktivierungspflichtigen Gemeinkosten. Ist der beizulegende Wert niedriger, wird dieser angesetzt. **Geleistete Anzahlungen** sind mit dem Nennwert enthalten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert ausgewiesen. Bereits erkennbare Risiken sind durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Vorauszahlungen für künftige Zeiträume, die zeitanteilig abgegrenzt worden sind.

Passivposten

Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie erfassen alle erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in angemessenem Umfang. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre in Übereinstimmung mit § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB angesetzt.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Einzahlungen für künftige Zeiträume, die zeitanteilig abgegrenzt werden.

D. Angaben zur Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Kontoform gemäß § 298 Abs. 1 i. V. m. § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (§ 298 Abs. 1 i. V. m. § 268 Abs. 2 HGB). Er befindet sich auf der Anlage zum Anhang.

Grundstücke und Bauten waren im Rahmen der Kapitalerstkonsolidierung zum beizulegenden Zeitwert am 01. Januar 2012 anzusetzen. Hierdurch wurden stille Reserven in Höhe von TEUR 236 aufgedeckt. In 2013 waren **außerplanmäßige Abschreibungen** in Höhe von TEUR 393 gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB notwendig.

Finanzanlagen

Die Angaben zum Anteilsbesitz befinden sich in der Anlage zum Anhang.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die vom Gesetz geforderten Angaben zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen ergeben sich aus dem Forderungsspiegel. Er befindet sich in der Anlage zum Anhang.

Aktive latente Steuern

Auf die Bildung aktiver latenter Steuern wurde gemäß § 274 Abs. 1 S. 2 HGB verzichtet.

Gezeichnetes Kapital

	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2012</u>
Anzahl Stückaktien (Nennbetrag EUR 1,00)	9.761.895	9.361.895
Grundkapital (in EUR)*	9.761.895	9.361.895
Eigene Anteile (in EUR)	5.000	5.000
Gezeichnetes Kapital	9.756.895	9.356.895

* enthält das Grundkapital der eigenen Aktien

Eigene Aktien

Die Gesellschaft hielt durch Erwerb am 30. März 2011 zum 31. Dezember 2011 die Anzahl von 105.000 eigene Aktien. Diese waren für ein Incentive Programm für die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften vorgesehen. In 2012 wurden im Rahmen der Einigung mit dem ehemaligen Vorstand Harry Kloosterman insgesamt 100.000 eigene Aktien unentgeltlich übertragen. Die eigenen Aktien waren zu einem Preis von TEUR 277 erworben worden.

Zum 31. Dezember 2013 sind noch 5.000 eigene Aktien im Bestand. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,05 % (Vorjahr: 0,05 %).

Genehmigtes Kapital (2013/I)

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Januar 2013 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Januar 2018 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.680.947,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2013/I). Die Hauptversammlung beschloss außerdem die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital I/2009).

In 2013 wurde aufgrund dieser Ermächtigung die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 400.000,00 auf EUR 9.761.895,00 durchgeführt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 21. Juni 2013 ist die Satzung in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Genehmigtes Kapital) geändert. Das Genehmigte Kapital gemäß Beschluss vom 31. Januar 2013 (Genehmigtes Kapital 2013/I) beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 4.280.947,00. Der hierbei eingezahlte Betrag in die Kapitalrücklage betrug EUR 0,00.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert EUR 10.921.240,15.

Bilanzverlust

Im Bilanzverlust ist ein Verlustvortrag in Höhe von TEUR 18.313 (Vorjahr: TEUR 13.403) enthalten.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (Geschäftsbericht, Hauptversammlung, Jahresabschlussprüfung), Risiken aus Rechtsstreitigkeiten sowie Verpflichtungen aus dem Personalbereich, ausstehende Rechnungen und drohenden Verlusten aus Mietverträgen gebildet.

Verbindlichkeiten

Die vom Gesetz geforderten Angaben zu den Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel. Er befindet sich auf der Anlage zum Anhang.

Passive latente Steuern

Im Rahmen der Kapitalerstkonsolidierung ergaben sich Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und den steuerlichen Wertansätzen der Grundstücke und Bauten in Höhe von TEUR 236. Passive latente Steuern gemäß § 301 Abs. 1 HGB wurden aufgrund in wesentlichem Umfang bestehender steuerlicher Verlustvorträge nicht angesetzt.

Nicht in der Konzernbilanz enthaltene Geschäfte sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen

In 2013 wurde bei einem weiteren Tochterunternehmen das Factoring zur Vorfinanzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eingeführt. Im Rahmen des Factoring geht das Delkredere-Risiko auf den Factor über (echtes Factoring). Der Finanzierungsrahmen beträgt TEUR 2.450 (Vorjahr: TEUR 1.250). Zum 31. Dezember 2013 waren insgesamt TEUR 1.741 (Vorjahr: TEUR 826) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vom Factor angekauft. Die turnusmäßige Verlängerung der Factoringlinie ist für die Liquiditätssituation der Gruppe somit von zentraler Bedeutung.

In 2013 wurden im Rahmen eines sale-and-lease-back-Vertrags immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 276 veräußert und über eine Laufzeit von 60 Monaten zurückgeleast. Da es sich um ein

Finanzierungsleasing handelt, ist die erneute Investition als Zugang bei den immateriellen Vermögensgegenständen mit Darlehensgewährung in der Bilanz dargestellt.

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 314 Abs. 1 Nr. 2 a HGB zum 31. Dezember 2013, die nicht nach § 298 Abs. 1 i. V. m. § 251 oder § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB anzugeben sind, ergibt sich wie folgt:

Für 2014	TEUR	683
Für 2015 bis 2019	TEUR	919

Es handelt sich um Miet-, Leasing- und Lizenzverpflichtungen. Für leer stehende Mieträume sind in den Rückstellungen TEUR 181 Rückstellungen für drohende Verluste enthalten.

E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 298 Abs. 1 i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren gefertigt. Im Übrigen sind Saldierungen von Aufwendungen und Erträgen nicht vorgenommen worden.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse teilen sich in folgende Segmente auf:

	Inland in TEUR	Ausland in TEUR
Software	607	3.799
Hardware	4.816	1
Consulting	10.436	2.279
Managed Services / Recruiting	5.365	25
Summe	21.224	6.104

Sonstige betriebliche Erträge

Im Ausweis sind periodenfremde Erträge mit TEUR 90 (Vorjahr: TEUR 1.218) enthalten

Abschreibungen auf Finanzanlagen

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen betragen TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 1.945 - Rückabwicklung des Kaufs der Anteile an der Asist BVBA, Leuven / Belgien). Sämtliche Anteile wurden in 2013 an die ehemaligen Veräußerer rückübertragen. Sämtliche noch nicht geleistete gegenseitige Ansprüche sind mit der Rückübertragung der Anteile abgegolten.

F. Sonstige Pflichtangaben

Vorstand

Martin A. Schaletzky, Augsburg, Vorstand (ab 1. April 2014)

Sokrates Koutounidis, Ditzingen, Vorstand (ab 1. Mai 2013 bis 31. März 2014)

Bernd Wagner, München, Sprecher des Vorstands (bis 30. April 2013)

Aufsichtsrat

Prof. Dr. Knut Löschke – Unternehmer, Leipzig (Vorsitzender des Aufsichtsrats) (ab 11. Oktober 2013)

Bernhard von Minckwitz – Unternehmer, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats) (bis 23. September 2013)

Stefan Kiener – Rechtsanwalt, Baden-Baden (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Karl-Heinz Warum – Geschäftsführer, München

Gesamtbezüge des Vorstands

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands betragen TEUR 254 (Vorjahr: TEUR 528).

Gesamtbezüge des Aufsichtsrates

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen TEUR 58 (Vorjahr: TEUR 76).

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 42 (Vorjahr: TEUR 115 - davon 2011: TEUR 18), Dieses teilt sich wie folgt auf:

Abschlussprüferleistungen TEUR 42 (Vorjahr: TEUR 115)

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren während des Geschäftsjahres 2013 im Konzern

143 (Vorjahr: 158) Angestellte

beschäftigt.

Kapitalflussrechnung

Der Finanzmittelfonds umfasst liquide Mittel und jederzeit fällige Guthaben bei Kreditinstituten.

Im Jahr 2013 wurden Zinsen in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr: TEUR 110) gezahlt.

Mitteilungen nach § 20 AktG

Die S. K. Management- und Beteiligungs GmbH, Baden-Baden teilte gemäß § 20 AktG mit, das ihr mehr als der vierte Teil der Aktien unmittelbar gehören.

Leipzig, den 20. Oktober 2014

Softline AG

Martin A. Schaletzky

Vorstand

Softline AG, Leipzig

Entwicklung des Anlagevermögens im Konzern

	Anschaffungs-/Herstellungskosten 01.01.2013		Abgänge		Umbuchungen		31.12.2013		Abschreibungen 01.01.2013		Zugänge		Abgänge		Umbuchungen		31.12.2013		Restbuchwerte 31.12.2013	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																				
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.640.765,80	264.038,94	292.415,03	0,00	1.612.389,71	0,00	1.573.676,20	0,00	1.313.369,51	260.306,69	0,00	1.573.676,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.713,51	327.396,29	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	6.365.461,68	0,00	0,00	0,00	6.365.461,68	0,00	2.546.185,69	0,00	1.273.092,69	1.273.093,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.819.276,00	5.092.368,99	
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	172.884,40	0,00	0,00	172.884,40	0,00	158.259,40	0,00	0,00	158.259,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.625,00	0,00	
	<u>8.006.227,48</u>	<u>436.923,34</u>	<u>292.415,03</u>		<u>8.150.735,70</u>		<u>4.278.121,29</u>		<u>2.586.462,20</u>	<u>1.691.659,09</u>		<u>4.278.121,29</u>						<u>3.872.614,51</u>	<u>5.419.765,28</u>	
II. Sachanlagen																				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	271.000,00	0,00	0,00	0,00	271.000,00	0,00	16.684,00	0,00	8.342,00	8.342,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	254.316,00	262.658,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	745.629,21	110.586,63	6.622,55	0,00	849.593,29	0,00	666.444,07	0,00	536.060,62	133.032,47	2.649,02	666.444,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	183.149,22	209.568,59	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.016.629,21	110.586,63	6.622,55	-	1.120.593,29	-	683.128,07	-	544.402,62	141.374,47	2.649,02	683.128,07	-	-	-	-	-	437.465,22	472.226,59	
	<u>1.945.000,00</u>	<u>1.945.000,00</u>	<u>1.945.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.945.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.945.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.945.000,00</u>	<u>1.945.000,00</u>	<u>1.945.000,00</u>	<u>1.945.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>10.967.856,69</u>	<u>547.509,97</u>	<u>2.244.037,58</u>	<u>-</u>	<u>9.271.329,08</u>	<u>-</u>	<u>4.961.249,36</u>	<u>-</u>	<u>5.075.864,82</u>	<u>1.833.033,56</u>	<u>1.947.649,02</u>	<u>4.961.249,36</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>4.310.079,73</u>	<u>5.891.991,87</u>		
III. Finanzanlagen																				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.945.000,00	0,00	1.945.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.945.000,00	0,00	1.945.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>1.945.000,00</u>	<u>-</u>	<u>1.945.000,00</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>1.945.000,00</u>	<u>-</u>	<u>1.945.000,00</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
	<u>10.967.856,69</u>	<u>547.509,97</u>	<u>2.244.037,58</u>	<u>-</u>	<u>9.271.329,08</u>	<u>-</u>	<u>4.961.249,36</u>	<u>-</u>	<u>5.075.864,82</u>	<u>1.833.033,56</u>	<u>1.947.649,02</u>	<u>4.961.249,36</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>4.310.079,73</u>	<u>5.891.991,87</u>		

Softline AG, Leipzig

Anteilsbesitz Konzern

Verbundene Unternehmen	Währung	Anteil am Kapital in %
Inland		
Softline Solutions GmbH ¹⁾ Leipzig	EUR	100,0
Prometheus GmbH ¹⁾ München	EUR	100,0
XPRTLINK GmbH ¹⁾ München	EUR	100,0
Softline Systems & Services GmbH ¹⁾²⁾ Weiterstadt	EUR	76,0
Ausland		
Softline France S.A.S. ¹⁾ Versailles / Frankreich	EUR	100,0
Softline Solutions Netherlands B.V. ¹⁾ Utrecht / Niederlande	EUR	100,0
Softline Solutions NV ¹⁾ Leuven / Belgien	EUR	100,0

1) In den Konzern einbezogenes Unternehmen

2) Anteile wurden 2014 eingezogen

Forderungsspiegel

	31.12.2013	Restlaufzeiten	
	Insgesamt	bis 1 Jahr	über 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.868	2.868	-
Sonstige Vermögensgegen- stände	920	857	63
	3.788	3.725	63

Verbindlichkeitspiegel

	31.12.2013	Restlaufzeiten	
	Insgesamt	bis 1 Jahr	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	7	7	-
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	2.674	2.674	-
Sonstige Verbindlichkeiten	5.145	4.959	-
	7.826	7.640	-

Von den sonstigen Verbindlichkeiten betreffen TEUR 3.675 Verbindlichkeiten gegen-
über Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Sämtliche Darlehen
sind mit einem Rangrücktritt versehen.

Softline AG, Leipzig

Kapitalflussrechnung Konzern	2013	2012
	TEUR	TEUR
Jahresfehlbetrag	-3.382	-4.883
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.833	3.450
- Abnahme Rückstellungen	-469	-631
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	20	2
+/- Veränderung der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.834	-1.188
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-164	-3.250
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	276	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-437	-147
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-111	-34
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	92
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-272	-89
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	400	72
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-14	-37
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	676	2.535
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	-69	0
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	993	2.570
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	557	-769
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.114	1.883
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.671	1.114

Die Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen in 2012 beinhalten nicht Sachkapitalerhöhungen sowie die unentgeltliche Übertragung von eigenen Aktien.

In 2013 wurden im Rahmen eines sale-and-lease-back-Vertrags immaterielle Vermögensgegenstände veräußert und zurückgeleast. Da es sich um ein Finanzierungsleasing handelt, ist der Vorgang als Investition mit Darlehensgewährung dargestellt.

Softline AG, Leipzig Entwicklung des Konzerneigenkapitals

	Mutterunternehmen				Eigenkapital		Minderheitsgesellschaften		Konzern-eigenkapital
	Gezeichnetes Kapital		Kapital-rück-lage	Erwirt-schaf-tetes Konzern-eigen-kapital	Eigenkapital		Minderheiten-kapital		
	Stamm-aktien	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Stand am 31.12.11	8.495.000,00	10.561.955,90	10.561.955,90	-13.403.021,93	5.653.933,97	60.566,52	60.566,52	EUR	5.714.500,49
Ausgabe von Anteilen	761.895,00	359.284,25			1.121.179,25	0,00	0,00		1.121.179,25
Erwerb eigener Anteile	100.000,00				100.000,00				100.000,00
Gezahlte Dividenden					0,00		-36.566,52		-36.566,52
Konzernjahresfehlbetrag				-4.910.435,38	-4.910.435,38		27.699,71		-4.882.735,67
Konzerngesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	-4.910.435,38	-4.910.435,38		27.699,71		-4.882.735,67
Stand am 31.12.12	9.356.895,00	10.921.240,15	10.921.240,15	-18.313.457,31	1.964.677,84		51.699,71		2.016.377,55
Ausgabe von Anteilen	400.000,00				400.000,00				400.000,00
Erwerb eigener Anteile					0,00				0,00
Gezahlte Dividenden					0,00		-13.849,01		-13.849,01
Konzernjahresfehlbetrag				-3.370.411,75	-3.370.411,75		-11.448,32		-3.381.860,07
Konzerngesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	-3.370.411,75	-3.370.411,75		-11.448,32		-3.381.860,07
Stand am 31.12.13	9.756.895,00	10.921.240,15	10.921.240,15	-21.683.869,06	-1.005.733,91		26.402,38		-979.331,53

Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An die Softline AG, Leipzig

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Konzern-Kapitalflussrechnung sowie Entwicklung des Konzerneigenkapitals – der Softline AG, Leipzig für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Konzernabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, des Konzernanhangs, der Konzern-Kapitalflussrechnung sowie der Entwicklung des Konzerneigenkapitals auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Baden-Baden, den 21. Oktober 2014



Wolfgang Hammer
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Sabine Gehring
Wirtschaftsprüferin – Steuerberaterin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.